

## **Datenschutzerklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erstellung der Niederschrift über mündliche Verhandlungen mithilfe künstlicher Intelligenz**

Der Schutz Ihrer Privatsphäre ist für das Europäische Patentamt (EPA) von höchster Bedeutung. Wir sind bei der Erfüllung unserer Aufgaben und der Erbringung unserer Dienstleistungen dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie der Wahrung Ihrer Rechte als betroffene Person verpflichtet. Alle Daten persönlicher Art, die Sie direkt oder indirekt identifizieren, werden rechtmäßig, fair und mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet.

Die nachstehend beschriebenen Verarbeitungen erfolgen nach den Datenschutzvorschriften des EPA ([DSV](#)).

Die Informationen in dieser Erklärung werden Ihnen gemäß den Artikeln 16 und 17 DSV bereitgestellt.

Das EPA nutzt KI mit dem Ziel, die Qualität und Effizienz des Patenterteilungsverfahrens zu steigern. Bislang wurden diese Technologien in den Bereichen Klassifizierung, Recherche und maschinelle Übersetzung eingesetzt. Zur Ausschöpfung der kontinuierlichen technologischen Entwicklungen bei der KI und im Einklang mit seinem Strategieplan 2028 weitet das EPA gemäß seinem menschenzentrierten Ansatz für den Einsatz von KI diese Praxis zu Prüfungs- und Recherchezwecken nun schrittweise aus.

### **1. Wie erfolgt die Verarbeitung und wozu dient sie?**

Diese Datenschutzerklärung bezieht sich auf die Nutzung der Möglichkeiten von KI-Technologie, um die Prüfer ausgewählter Prüfungs- und Einspruchsabteilungen bei der Erstellung von Niederschriften über mündliche Verhandlungen zu unterstützen, sodass diese in besserer Qualität und Konsistenz zur Verfügung gestellt werden können und somit die Effektivität und Pünktlichkeit insgesamt verbessert wird.

Zu diesem Zweck wird der Ton von mündlichen Verhandlungen vor diesen Abteilungen vollständig aufgezeichnet. Die Abteilung wird dann die von der Videokonferenzplattform erhaltene Transkription verwenden, um mithilfe eines KI-Tools die Niederschrift über die mündliche Verhandlung zu erstellen. Das bzw. die resultierenden Dokumente werden dann als Grundlage für die Abfassung der offiziellen Niederschriften über mündliche Verhandlungen verwendet. Dies gilt für alle mündlichen Verhandlungen vor Prüfungs- und Einspruchsabteilungen sowie vor der Eingangsstelle und der Rechtsabteilung.

Die Teilnehmenden der mündlichen Verhandlung werden vor der Verhandlung über die Aufzeichnung informiert. Der Formalsachbearbeiter wird den Verfahrensbeteiligten zu Beginn eines jeden Monats für alle im Folgemonat anberaumten mündlichen Verhandlungen ein Freitext-Informationsschreiben übermitteln. Diese Informationen werden auch in dem vor der mündlichen Verhandlung übermittelten Link zu der Videokonferenz enthalten sein, einschließlich dem [Beschluss des Präsidenten](#) und der [entsprechenden Mitteilung](#) im Amtsblatt vom zweiten Quartal 2025.

Das Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (EPÜ) sieht vor, dass Niederschriften über mündliche Verhandlungen durch die zuständige Abteilung erstellt werden. Nach Regel 124 (1) EPÜ wird die Abteilung weiterhin eine Niederschrift erstellen, die den wesentlichen Gang der mündlichen Verhandlung und die rechtserheblichen Erklärungen der Beteiligten/Zeugen enthält. Auch werden das zweite Mitglied und der Vorsitzende weiterhin die Niederschrift durch ihre Unterschrift oder andere geeignete Mittel als authentisch bestätigen (Regel 124 (3) EPÜ). Das Format der Niederschrift über mündliche Verhandlungen bleibt also unverändert. Gemäß dem menschenzentrierten Ansatz des EPA beim Einsatz von KI-Technologie bleibt die Verantwortung für den Inhalt der Niederschrift vollständig bei der zuständigen Abteilung.

Weitere Angaben zum Zweck der Datenverarbeitung sind den ausführlichen Informationen zu den Besonderheiten des Patenterteilungsverfahrens im [Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren \(ABI. EPA 2021 A98\)](#) zu entnehmen.

Die Verarbeitung ist nicht zur Verwendung für eine automatisierte Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) gedacht.

Ihre personenbezogenen Daten werden an Empfänger außerhalb des EPA, die nicht unter Artikel 8 (1), (2) und (5) DSV fallen, nur dann übermittelt, wenn ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, kann eine Übermittlung nur erfolgen, sofern geeignete Garantien vorgesehen sind und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen oder Ausnahmen für bestimmte Fälle nach Artikel 10 DSV zur Anwendung kommen.

## **2. Welche personenbezogenen Daten verarbeiten wir?**

Personenbezogene Daten werden erfasst, wenn Nutzer während mündlicher Verfahren Verfahrensaufgaben ausführen oder Anträge einreichen.

Die folgenden Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:

- Adresse aus dem Europäischen Patentregister
- Staatsangehörigkeit
- nationale Identifikatoren (Personalausweis- oder Reisepassnummer)
- bibliografische Daten von Patentdatensätzen
- personenbezogene Daten, die möglicherweise in den Geltungsbereich einer Patentanmeldung fallen und im Patentverfahren und in Publikationen enthalten sind
- personenbezogene Daten, die möglicherweise Teil des Patentinhalts sind
- Vornamen
- Nachname
- allgemeine Vollmachten und damit verbundene Datumsangaben
- Zugehörigkeit zu einem Zusammenschluss und damit verbundene Datumsangaben

Die im Folgenden genannten zusätzlichen Kategorien personenbezogener Daten werden im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des EPÜ verarbeitet, insbesondere:

- Name des Anmelders (d. h. Familienname und Vornamen), Anschrift und Staatsangehörigkeit sowie Wohnsitz- oder Sitzstaat (Regel 41 (2) c) EPÜ)
- Fax- und Telefonnummern des Anmelders, sofern vorhanden (Regel 41 (2) c) EPÜ)
- Unterschrift des Anmelders (Regel 41 (2) h) EPÜ)
- Name eines jeden Vertreters, Unterschrift, Geschäftsanschrift (Regeln 143 (1) h), 41 (2) d), 92 (2) c) EPÜ) und, sofern vorhanden, Nummer des Vertreters, Nummer des Zusammenschlusses sowie Fax- und Telefonnummern
- Name, Wohnsitzstaat und Wohnort des Erfinders (Regel 19 (1) EPÜ)
- in Abschriften früherer Anmeldungen, für die der Anmelder eine Priorität in Anspruch nimmt, enthaltene personenbezogene Daten (Regel 53 (1) EPÜ)
- gegebenenfalls alle personenbezogenen Daten in Zusammenhang mit Einwendungen Dritter, Beweismitteln, Entgegenhaltungen, IT-Tools und -Diensten sowie mündlichen Verhandlungen
- alle sonstigen von einem Beteiligten im Laufe des Verfahrens bereitgestellten personenbezogenen Daten

### **3. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?**

Personenbezogene Daten werden unter der Verantwortung der HD 1.1 COO Operative Tätigkeit der GD 1 verarbeitet, die als delegierter Datenverantwortlicher des EPA handelt.

Personenbezogene Daten werden von den Bediensteten des EPA verarbeitet, die an der Verwaltung des Rahmens für die KI-gestützte Erstellung von Niederschriften über mündliche Verhandlungen beteiligt sind.

Externe Auftragnehmer, die an der Pflege von MyEPO Portfolio beteiligt sind, können ebenfalls mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und möglicherweise dem Zugriff darauf beauftragt werden.

### **4. Wer hat Zugriff auf Ihre personenbezogenen Daten und für wen werden sie offengelegt?**

Personenbezogene Daten werden bedarfsorientiert von den in Artikel 15 a) bis e) EPÜ genannten Organen des EPA sowie von allen anderen EPA-Bediensteten verarbeitet, die mit folgenden Aufgaben betraut sind:

- Durchführung der Verfahren und Aufgaben, die im EPÜ sowie in den im jeweiligen Rahmen geltenden Vorschriften vorgesehen sind
- Bereitstellung von Nutzer- und technischer Unterstützung
- Verbesserung des Patenterteilungsprozesses

Personenbezogene Daten werden bedarfsorientiert für EPA-Bedienstete in der GD 1 Patenterteilungsprozess, den Beschwerdekammern, der GD 4 Business Information Technology und der GD 5 Rechtsfragen und internationale Angelegenheiten offengelegt.

Externe Auftragnehmer, die die Tools zur Aufzeichnung der Verhandlungen bereitstellen, können die personenbezogenen Daten ebenfalls verarbeiten und gegebenenfalls auf sie zugreifen.

Personenbezogene Daten werden nur an entsprechend befugte Personen weitergegeben, die für die erforderlichen Verarbeitungsvorgänge nach dem EPÜ und seiner Ausführungsordnung sowie den im jeweiligen Rahmen geltenden Vorschriften zuständig sind. Sie werden nicht für andere Zwecke verwendet oder anderen Empfängern gegenüber offengelegt.

Weder die Tonaufzeichnung noch die Transkription werden den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt. Im Einklang mit Regel 144 (b) EPÜ sind sowohl die Aufzeichnung als auch die Transkription von der Aktieneinsicht ausgeschlossen.

### **5. Wie schützen wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Wir ergreifen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor unbeabsichtigter oder unrechtmäßiger Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugter Offenlegung bzw. unbefugtem Zugang zu schützen.

Alle personenbezogenen Daten werden in sicheren IT-Anwendungen gemäß den Sicherheitsstandards des EPA gespeichert. Angemessene Zugriffsberechtigungen werden individuell nur den oben genannten Empfängern gewährt.

Für Systeme, die in den Räumlichkeiten des EPA gehostet werden, gelten allgemein die folgenden grundlegenden Sicherheitsmaßnahmen:

- Benutzerauthentifizierung und Zugriffskontrolle (z. B. rollenbasierte Zugriffskontrolle auf die Systeme und Netzwerke, Bedarfsorientiertheit und Least-Privilege-Prinzip)

- logische Sicherheitshärtung der Systeme, Geräte und Netzwerke
- physischer Schutz: EPA-Zugangskontrollen, zusätzliche Zugangskontrollen für die Rechenzentren, Regeln für das Abschließen von Büros
- Übertragungs- und Eingabekontrollen (z. B. Auditprotokollierung, System- und Netzwerküberwachung)
- Reaktion auf sicherheitsrelevante Vorfälle: Rund-um-die-Uhr-Überwachung auf Vorfälle, Sicherheitsexperte in Bereitschaft

Für personenbezogene Daten, die auf nicht in den Räumlichkeiten des EPA gehosteten Systemen verarbeitet werden, haben die meisten der externen Anbieter, die das EPA unterstützen, in einer bindenden Datenschutzvereinbarung zugesagt, die sich aus dem anwendbaren Datenschutzrahmen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Das EPA hat außerdem eine Überprüfung der Datenschutz- und Sicherheitsrisiken durchgeführt. In diesen Systemen müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umgesetzt worden sein, wie z. B. physische Sicherheitsmaßnahmen, Zugriffs- und Speicherkontrollmaßnahmen, Sicherung von ruhenden Daten (z. B. durch Verschlüsselung), Benutzer-, Übertragungs- und Eingabekontrollmaßnahmen (z. B. Netzwerk-Firewalls, Network Intrusion Detection System (IDS), Network Intrusion Protection System (IPS, Audit-Protokollierung) und Transportkontrollmaßnahmen (z. B. Sicherung von Daten bei der Übertragung durch Verschlüsselung).

**6. Wie können Sie Auskunft über Ihre Daten erlangen, Ihre Daten berichtigen oder Ihre Daten erhalten? Wie können Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen oder ihre Verarbeitung beschränken bzw. ihr widersprechen? Können Ihre Rechte beschränkt werden?**

Nutzer haben gemäß den Artikeln 18 bis 24 der Datenschutzvorschriften des EPA das Recht, Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erlangen, sie zu berichtigen und sie zu erhalten, sowie das Recht, die Löschung ihrer Daten sowie eine Beschränkung ihrer Verarbeitung zu beantragen bzw. dieser zu widersprechen.

Wie bei jedem Sekundärrecht, das vom Verwaltungsrat gemäß seinen Befugnissen nach Artikel 33 (2) EPÜ angenommen wird, unterliegen die DSV jedoch den Bestimmungen des EPÜ, einschließlich seiner Ausführungsordnung, die gemäß Artikel 164 (1) EPÜ wesentlicher Bestandteil des EPÜ ist. Dementsprechend gelten die Rechte betroffener Personen nach den DSV nur insoweit, als sie nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des EPÜ und seiner Ausführungsordnung stehen.

Die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung wird von der zuständigen Prüfungs- oder Einspruchsabteilung zur Erstellung einer Transkription der mündlichen Verhandlung verwendet. Anhand dieser Transkription wird dann unter Einsatz von KI die endgültige Niederschrift über die mündliche Verhandlung erstellt. Sobald die Niederschrift über die mündliche Verhandlung den Verfahrensbeteiligten übermittelt wurde, wird die Tonaufzeichnung umgehend gelöscht. Dies gilt auch für eine Transkription, die auf Grundlage der Tonaufzeichnung erstellt wurde. Entsprechend werden weder die Tonaufzeichnung noch die Transkription den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt/zugänglich gemacht. Im Einklang mit Regel 144 (b) EPÜ sind sowohl die Aufzeichnung und die Transkription als auch die vorbereitenden Unterlagen von der Aktieneinsicht ausgeschlossen.

Wenn Sie von einem dieser Rechte Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte schriftlich unter [DPOexternalusers@epo.org](mailto:DPOexternalusers@epo.org) an den delegierten Datenverantwortlichen. Damit wir schneller und genauer darauf antworten können, sollten Sie uns mit Ihrem Antrag stets bestimmte Vorabinformationen übermitteln. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses [Formular](#) auszufüllen und es mit Ihrem Antrag einzureichen.

Beachten Sie bitte, dass Datenschutz kein uneingeschränktes Recht ist. Er muss stets gegen andere Grund- und Freiheitsrechte abgewogen werden, und unter bestimmten Umständen kann eines oder mehrere Ihrer Rechte beschränkt werden.

Außerdem können Ihre Rechte vorübergehend eingeschränkt werden, nämlich aus gutem Grund gemäß Artikel 25 DSV (z. B. gemäß Artikel 25 (1) DSV um "g) Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, oder h) den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen" sicherzustellen), durch Rechtsakte, die zumindest auf der Ebene des Präsidenten des Amtes oder des Präsidenten der Beschwerdekammern erlassen wurden, oder durch das Rundschreiben Nr. 420 zur Umsetzung von Artikel 25 der Datenschutzvorschriften. Gemäß dem Rundschreiben muss eine solche Beschränkung zeitlich begrenzt und verhältnismäßig sein und den Wesensgehalt des Rechts, das beschränkt wird, wahren.

Wir werden Ihren Antrag unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bearbeiten. Gemäß Artikel 15 (2) DSV kann dieser Zeitraum jedoch um zwei Monate verlängert werden, wenn es aufgrund der Komplexität und der Zahl der eingegangenen Anträge erforderlich ist. Wir werden Sie in diesem Fall entsprechend informieren.

## **7. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert die Verarbeitung Ihrer Daten?**

Personenbezogene Daten werden gemäß Artikel 5 a) DSV (die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung der amtlichen Tätigkeit der Europäischen Patentorganisation oder in rechtmäßiger Ausübung der dem Verantwortlichen übertragenen öffentlichen Gewalt, was die für die Verwaltung und die Arbeitsweise des EPA notwendige Verarbeitung einschließt, erforderlich) und Artikel 5 b) DSV (die Verarbeitung ist für die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich, denen der Verantwortliche unterliegt) verarbeitet.

Personenbezogene Daten werden insbesondere in Bezug auf die Aufgabe des EPA verarbeitet, gemäß Artikel 4 (3) EPÜ europäische Patente zu erteilen, wie in den einschlägigen Bestimmungen des EPÜ und anderen in diesem Rahmen geltenden Vorschriften weiter ausgeführt. Wo diese Daten für Verfahren nach dem EPÜ erforderlich sind, ist ihre Verarbeitung obligatorisch (obligatorische personenbezogene Daten).

## **8. Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Die Tonaufzeichnung und die Transkription werden gelöscht, sobald die Niederschrift dem bzw. den Verfahrensbeteiligten übermittelt wurde.

Ein Patent bietet rechtlichen Schutz für bis zu 20 Jahre, und die Dauer der Verfahren nach der Erteilung des Patents ist nicht begrenzt. An das Patenterteilungsverfahren kann sich ein Einspruchsverfahren zur Überprüfung des Erteilungsverfahrens anschließen, in das die Mitglieder der Prüfungsabteilung einbezogen werden. Diese Mitglieder müssen ihre Bescheide und Stellungnahmen abrufen können. Außerdem kann es nach dem Patenterteilungsverfahren ein Beschwerdeverfahren geben, das dazu führen kann, dass die Prüfungsabteilung das Prüfungsverfahren wieder aufnimmt. Danach können jederzeit Widerrufs- und Beschränkungsverfahren eingeleitet werden, auch nach Ablauf des Patentschutzes. Die Prüfungsabteilung muss in der Lage sein, die Bescheide und Stellungnahmen aus dem ursprünglichen Verfahren abzurufen. Nähere Informationen sind dem [Beschluss des Präsidenten des Europäischen Patentamts vom 13. Dezember 2021 betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens und damit zusammenhängender Verfahren \(ABI. EPA 2021, A98\)](#) zu entnehmen.

Personenbezogene Daten, die Teil des Patenterteilungsverfahrens sind, werden auf unbestimmte Zeit gespeichert.

Im Falle einer förmlichen Beschwerde/Rechtsstreitigkeit werden alle Daten, die bei Einleitung der förmlichen Beschwerde/Rechtsstreitigkeit gespeichert waren, bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

## **9. Kontaktinformationen**

Bei Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wenden Sie sich bitte schriftlich an den delegierten Datenverantwortlichen unter [DPOexternalusers@epo.org](mailto:DPOexternalusers@epo.org).

Interne Nutzer wenden sich bitte an unseren Datenschutzbeauftragten unter [dpo@epo.org](mailto:dpo@epo.org).

## **10. Überprüfung und Rechtsmittel**

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihre Rechte als betroffene Person verletzt, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 49 DSV einen Antrag auf Überprüfung durch den Verantwortlichen zu stellen, und wenn Sie mit dem Ergebnis der Überprüfung nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 50 DSV Rechtsmittel einzulegen.